



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Per E-Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2018
Tel. +41 31 359 23 65, samuel.matti@seilbahnen.org

Vernehmlassung:

Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen, neu: Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen (VTAV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) bedankt sich für die Möglichkeit zu der titelerwähnten Totalrevision Stellung zu nehmen. Als Dachverband vertritt SBS die Anliegen und Interessen von knapp 370 Seilbahnunternehmen auf nationaler Ebene. Um im hartumkämpften Markt auch gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu bestehen, ist es für die Seilbahnen ein grundlegendes Bedürfnis und Bestreben, den administrativen Aufwand möglichst tief zu halten und die Rahmenbedingungen optimieren zu können. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme von SBS zu sehen.

Grundhaltung:

SBS anerkennt grundsätzlich die Bedürfnisse des Bundes in Bezug auf besondere und ausserordentliche Lagen sowie die dazugehörigen Vorbereitungsmassnahmen und ist sich der Bedeutung der konzessionierten Transportunternehmen diesbezüglich bewusst. SBS stimmt der Totalrevision grundsätzlich zu, fordert in diesem Zuge jedoch unter anderem einen Mangel im Geltungsbereich zu beheben, der bereits im noch geltenden Recht, der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen (VEAKTU) besteht.

Entwurf VTAV:

Der Geltungsbereich in *Art. 3 Abs. 1 VTAV* muss für Seilbahnen auf konzessionierte Anlagen mit Erschliessungsfunktion gemäss *Art. 3 PBG* beschränkt werden. Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion sollen explizit von der Verordnung ausgenommen werden. Wir begründen dies damit, dass kein Nutzen konzessionierter Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion für den genannten Zweck (vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen) ersichtlich ist. Das Tätigkeitsgebiet dieser Seilbahnen ist in der Regel der Tourismus- und Ausflugsbereich im Berggebiet. Im Weiteren hätten die in *Art. 7 VTAV* verlangten, umfangreichen Vorbereitungsmassnahmen für Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion einen enormen administrativen, personellen und auch materiellen Aufwand ohne erkenntlichen Nutzen zur Folge.



SBS begrüsst die Möglichkeit der Pflichtbefreiung für Unternehmen zur Durchführung vorrangiger Transporte in *Art. 3 Abs. 2 VTAV*. Dass gleichzeitig auch die Vorbereitungsmassnahmen hinfällig werden, versteht sich von selbst. Zur Präzisierung ist jedoch auch die Pflichtbefreiung von den Vorbereitungsmaßnahmen gemäss *Art. 7 VTAV* in *Art. 3 Abs. 2 VTAV* festzuhalten. Weiter sind zur Vorbeugung einer allfälligen Willkür, eine Definition, bzw. die Kriterien für den für die Pflichtbefreiung zu erbringenden Nachweis erforderlich.

Die Vergütung besonderer Leistungen im Rahmen von Ausnahmesituationen ist in *Art. 9 VTAV* geregelt. SBS geht davon aus, dass die Vorbereitungsmaßnahmen nach *Art. 7 VTAV* nicht in diese Vergütungskategorie fallen.

Gemäss dem Begleitschreiben des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Totalrevision der VEAKTU könnten die Vorbereitungsmaßnahmen durch die Unternehmen im Rahmen der regulären Prozesse mittels iterativem aktualisiertem Risikoassessment und einem einfachen Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement erfüllt werden, gehöre ein solches Vorgehen zu den Standards einer verantwortungsvollen, zeitgemässen Unternehmensführung und die Verordnung verursache aus diesem Grund keine zusätzlichen Kosten bei den Unternehmen. SBS widerspricht dieser Feststellung vehement, zumindest was die Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion angeht. Eine Seilbahn ohne Erschliessungsfunktion benötigt kein Krisen- und Kontinuitätsmanagement für den Betrieb einer Anlage. Der Anlagebetrieb kann jederzeit vorübergehend unterbrochen werden. Dies untermauert den Antrag von SBS, die Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuschliessen.

Wir beantragen deshalb, falls der Geltungsbereich nicht geändert wird und für Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion ebenfalls Vorbereitungsmaßnahmen nach *Art. 7 VTAV* erarbeitet werden müssen, dass diese Tätigkeiten mit einem Pauschalbetrag zu entschädigen sind.

SBS begrüsst ausdrücklich die Aufhebung von *Art. 3 Abs. 4* der bisherigen VEAKTU.

Zusammenfassung:

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 3 Abs. 1a VTAV** wie folgt zu ergänzen:

...Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG, ausgenommen davon sind Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion (gemäss Art. 3 PBG und Art. 5 VPB).

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 3 Abs. 2 VTAV** wie folgt zu ergänzen:

„Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann ein Unternehmen auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung vorrangiger Transporte und deren Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 7 befreien, wenn dem Unternehmen für die Bewältigung von Ausnahmesituationen nachweislich keine Bedeutung zukommt.“

Seilbahnen Schweiz beantragt die Kriterien für den Nachweis zur Pflichtbefreiung nach **Art. 3 Abs. 2 VTAV** zu definieren.

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 7 Abs. 1 VTAV** wie folgt zu ergänzen:

...so weit wie möglich aufrechterhalten können. Die Systemführenden unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit die Vorbereitungsmaßnahmen und stellen die Grundlagenbeschriebe der Vorbereitungsmaßnahmen für Ausnahmesituationen zur Verfügung.

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 9 VTAV** mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen, falls der Geltungsbereich nicht wie oben beantragt geändert wird:

Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion sind für die Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 7 VTAV mit einem jährlichen Pauschalbetrag zu vergüten.

Seilbahnen Schweiz befürwortet die Aufhebung von **Art. 3 Abs. 4 VEAKTU**.



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera
Penedicularas Svizras

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard
Direktor